

BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am November 1993

DVR: 0000060

Z1. 1055.253/6-I.8/93

Produktsicherheitsgesetz 1994 zur Änderung des Produktsicherheitsgesetzes BGBI. Nr. 171/1983; Begutachtungsverfahren

Blatt GESETZENTWURF
Py -GE/19

Beilagen

Zum: 15. NOV. 1993

An die

Parlamentsdirektion

D. Januska

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeckt sich, der Parlamentsdirektion anverwahrt seine dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz übermittelte Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor gefährlichen Produkten (Produktsicherheitsgesetz 1994) in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

ZEILEISSEN m.p.

F.d.R.d.A.:

Murko

BUNDESMINISTERIUM

FÜR

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Wien, am

November 1993

DVR: 0000060

Zl. 1055.253/6-I.8/93

Produktsicherheitsgesetz 1994 zur
Änderung des Produktsicherheitsge-
setzes BGBl. Nr. 171/1983; Begut-
achtungsverfahren

Beilagen

An das

Bundesministerium für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz

W i e n

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten beeindruckt
sich zum vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz
vor gefährlichen Produkten (Produktsicherheitsgesetz 1994) wie
folgt Stellung zu nehmen:

In Umsetzung der EG-Richtlinie über die allgemeine
Produktsicherheit (392 L 59) wäre § 2 Abs. 2 des vorliegenden
Entwurfes insoferne einzuschränken, als sich die subsidiäre
Anwendbarkeit des Produktsicherheitsgesetzes in Analogie zu
Art. 1 Abs. 2 der zitierten Richtlinie lediglich aus einem
Mangel an spezifischen Bestimmungen - nicht jedoch mangels
Maßnahmen - ergibt; folglich sollte der Satzteil: ... "oder
keine dem § 8 entsprechenden Maßnahmen" ... gestrichen werden.

In der Präambel der umzusetzenden Richtlinie wird mehrfach
auf Art. 30 und Art. 36 EWG-Vertrag verwiesen, wodurch § 8
betreffend "Maßnahmen" ergänzungsbedürftig wird, um auf die
Verpflichtung zur Wahl angemessener und sachlich
gerechtfertigter Maßnahmen hinzuweisen.

Laut § 14 Abs. 3 steht Behörden sowie dem Bundesminister
für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz eine Frist von
sechs Wochen zu, um gegen Entscheidungen der unabhängigen
Verwaltungssenate Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu
erheben. In Relation zu Abs. 1 des § 14 sowie im Sinne einer
Verfahrensstraffung wird die Kürzung genannter Frist angeregt.

- 2 -

Titel IV (Unterrichtung und Informationsaustausch) sowie Titel V (Notfälle und Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene) der Richtlinie finden im vorliegenden Entwurf weder Berücksichtigung noch Ansätze einer Umsetzung. Dies hätte unter Berücksichtigung des Protokoll 1 über horizontale Anpassungen des EWR-Abkommens insbesondere dessen Abschnitt "Informationsaustausch und Notifikationsverfahren" zu erfolgen, wobei die laut Richtlinie der EG-Kommission zukommende Rolle entsprechend von der EFTA-Überwachungsbehörde wahrzunehmen wäre.

Für den Bundesminister:

ZEILEISSEN m.p.

F.d.R.d.A.
